

Einkaufsbedingungen

§ 1. Allgemeines

Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, die nachstehenden Bedingungen:

Anders lautende Bedingungen, auch solche in nachfolgenden Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers (nachfolgend Auftragnehmer genannt) gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind; sie verpflichten uns ohne ausdrückliche, schriftliche Anerkennung auch dann nicht, wenn sie in der Bestellsannahme genannt sind. Das gleiche gilt auch, wenn wir ganz oder teilweise die bestellte Ware abnehmen oder Zahlungen leisten.

Die Ausführung durch den Auftragnehmer gilt als Anerkennung unserer nachstehenden Bedingungen.

§ 2. Angebot

Die ausführlichen Angebote sind ohne Kosten und Verbindlichkeiten für uns mit den erforderlichen Unterlagen zu den gewünschten Terminen abzugeben.

§ 3. Bestellung

Nur schriftliche, von uns unterzeichnete Bestellungen sowie von uns und vom Auftragnehmer unterzeichnete Verträge sind rechtsverbindlich. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die Benutzung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

§ 4. Normen und sonstige Vorschriften

Soweit einschlägige Vorschriften, insbesondere der Behörden und Fachverbände (VSM-, EN-/DIN-Normen, SEV-, VDE-, SVTI-Vorschriften, VDI-Richtlinien und dgl.) bestehen, sind diese einzuhalten. Geben wir dem Auftragnehmer Werksnormen oder andere Normen bekannt, so haben diese Vorrang.

§ 5. Sicherheitsvorschriften

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, allen Unfallverhütungsvorschriften und den spezifischen Vorschriften, über die sich der Auftragnehmer zu unterrichten hat, entsprechen.

§ 6. Preise

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise als Festpreise für die Dauer des Vertrages.

§ 7. Ausführung und Lieferung

Die Ware ist vom Auftragnehmer in neutraler Aufmachung und Verpackung zu liefern. Wir behalten uns das Recht vor, eigene Bezeichnungen mit unserer Nummerierung anzubringen. Vorzeitige Lieferungen sowie Teillieferungen bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung. Kosten für Teillieferungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer wird auf unseren Wunsch die Ware drei Monate über den vereinbarten Liefertermin hinaus lagern, ohne dass uns Kosten dafür entstehen. Die Gefahr für die beim Auftragnehmer gelagerte Ware liegt bei ihm. Es ist vom Auftragnehmer sicherzustellen, dass Ersatzteile noch mindestens 10 Jahren bezogen werden können.

§ 8. Versand

Falls mit der Bestellung besondere Lieferbedingungen, technische oder Prüfbedingungen, Spezifikationen, Verpackungs-, Signierung und Versandinstruktionen eingeschlossen sind, bilden diese Beilagen einen untrennbaren Bestandteil der Bestellung. Sind Versandpapiere des Auftragnehmers falsch ausgestellt oder fehlen in diesen Versandpapieren Abteilung, Bestellnummer, Betreff oder sind andere Versandanweisungen nicht beachtet worden, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten, Wagenstandgelder, Umstellungsgebühren u.ä. zu Lasten des Auftragnehmers. Teillieferungen sind in den Versandpapieren als solche zu kennzeichnen.

§ 9. Rechnungserteilung und Zahlung

Die Rechnung ist uns in zweifacher Ausfertigung gesondert einzureichen, also nicht der Sendung beizulegen. Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Waren- und Rechnungseingang. Wir sind berechtigt, für Vorauszahlungen

Bankgarantien oder entsprechende anderweitige Sicherheiten zu fordern. Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer. Vereinbarte Teilzahlungen sind besonderes anzufordern. Wir sind berechtigt, gegenüber den Forderungen unserer Lieferanten mit eigenen Forderungen aufzurechnen, gleich aus welchem Rechtsgrund.

§ 10. Beanstandung

Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

§ 11. Beistellung

Sollten von uns zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen Materialien und Teile kostenlos zur Verfügung gestellt werden, so hat der Auftragnehmer den Wareneingang sofort an uns zu bestätigen, als unser Eigentum zu kennzeichnen, treuhänderisch zu verwalten und ausschliesslich zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen zu verwenden. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für die von uns beigestellten Materialien und Teile.

§ 12. Inspektionsrecht

Wir sind berechtigt, Inspektionsbesuche in Werkstätten und/oder Konstruktionsbüros zu machen und Kontrollen durchzuführen, um uns über die Sorgfalt und den fristgemässen Fortschritt von Werkstätten- und Konstruktionsarbeiten zu informieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung dieser Arbeiten unterstützend mitzuwirken. Der Termin für die Inspektionsbesuche wird gegenseitig rechtzeitig abgestimmt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet eventuell bei diesen Kontrollbesuchen und/oder Werkstattprüfungen festgestellte Mängel am Lieferumfang unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen, wobei die vereinbarten Termine und/oder Fristen nicht verschoben bzw. verlängert werden. Diese Inspektionsbesuche entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung, die Lieferung vertragsgemäss auszuführen und berühren die Gewährleistung des Auftragnehmers nicht. Eventuell bei den Inspektionsbesuchen und/oder Werkstattprüfungen notwendig werdende vorbereitende Arbeiten, Bereitstellungen von Materialien, Energie, Medien, Messgeräten oder Hilfskräften sowie Ausfertigung oder Beschaffung von Prüf- und Werkzeugnissen erfolgen kostenlos durch den Auftragnehmer. Alle uns im Zusammenhang mit den Inspektionsbesuchen anfallenden Kosten werden von uns getragen. Vor Auslieferung sind die Lieferungen des Auftragnehmers in jedem Fall zu prüfen, gegebenenfalls in Anwesenheit der Beauftragten von uns. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Protokoll festgehalten.

§ 13. Gewährleistung

Der Auftragnehmer haftet für die Vollständigkeit der Lieferung, für die Verwendung von einwandfreien Materialien sowie für die Ausführung und die vereinbarten Eigenschaften der gelieferten Ware, die den höchsten Ansprüchen und der neusten Technik entsprechen und einwandfrei funktionieren muss. Sämtliche Konstruktionsänderungen, die der Auftragnehmer nach Bestätigung der Bestellung vorgeschlagen hat, dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden. Der Auftragnehmer haftet für die Vollständigkeit, Richtigkeit und fachgemässe Ausführung seiner eigenen technischen Unterlagen. Wenn im Vertrag die Durchführung der Montage oder die fachgemässe technische Leitung der Montage durch Fachleute des Auftragnehmers vereinbart wurde, so haftet der Auftragnehmer für die Güte der durchgeführten Arbeiten und für die richtige und fachgemässe Inbetriebsetzung der Anlage. Falls im Vertrag nichts anderes festgesetzt ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate nach Lieferung, respektive ab Inbetriebnahme beim Endkunden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eventuelle Mängel, die ihm spätestens 30 Tage nach Ablauf der angeführten Gewährleistungsfrist angezeigt wurden, auf eigene Rechnung nach Erhalt unserer Nachricht unverzüglich zu beseitigen.

Die Mängel werden nach seiner Wahl entweder durch Reparatur oder durch Auswechslung der mangelhaften Teile beseitigt. Wenn der Auftragnehmer die Mängel trotz unserer Aufforderung nicht rechtzeitig oder nicht ordentlich behebt, so steht uns das Recht zu, diese auf Rechnung des Auftragnehmers zu beheben oder beheben zu lassen, wobei andere aus der Gewährleistung hervorgehenden Rechte unberührt bleiben. Wahlweise steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Nach Beseitigung von Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist für die ersetzten oder nachgebesserten Teile neu zu laufen. Versteckte Mängel können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach ihrer Entdeckung geltend gemacht werden. Für Folgekosten und Schäden an der Anlage durch entstandene Mängel, aufgrund vom Auftragnehmer gelieferten Produkten, wie z.B. Ausbau der Teile, Stillstand der Anlage, Frachtkosten, Arbeitsaufwand etc., ist der Auftragnehmer haftbar und hat die Verpflichtung, diese zu begleichen.

§ 14. Abtretung, Übertragung der Vertragspflicht

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer seine vertragliche Verpflichtung nicht übertragen wie auch seinen Vertragsanspruch weder ganz oder teilweise an Dritte abtreten. Soweit der Auftragnehmer von Unterlieferanten Lieferungen oder Leistungen bezieht, ist er verpflichtet, uns diese zur Genehmigung bekanntzugeben.

§ 15. Lieferzeit

Die vereinbarten Liefertermine sind, höhere Gewalt ausgenommen, verbindlich. Erkennt der Lieferant, dass er die Lieferzeit nicht einhalten kann, so hat er uns sofort von allen ihm bekannten Umständen, welche die Einhaltung der Lieferfristen unmöglich machen, zu verständigen, um uns dadurch rechtzeitig anderweitige Dispositionen zu ermöglichen. Bei Lieferverzug sind wir ohne Setzen einer Nachfrist berechtigt, Nachlieferungen und Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung zu fordern oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 16. Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt gelten solche Umstände, die nach Abschluss des Vertrages als Folge von unvorhergesehenen und vom Partner unabwendbaren Ereignissen ausserordentlichen Charakters eingetreten sind, wie z. B. Elementarkatastrophen, Krieg, Streiks und dergleichen. Der Partner, dem die Erfüllung der Vertragspflichten unmöglich wurde, muss bei Entstehen und Beendigung der erwähnten Umstände den anderen Partner unverzüglich informieren und ihm den Beweis darüber vorlegen, dass diese Umstände wesentlichen Einfluss auf die Durchführung der Lieferung hatten. Sobald das Hindernis wegfällt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von dessen Beseitigung zu informieren und mit der Vertragsführung fortzufahren. Verspätungen von Sublieferungen werden nicht als höhere Gewalt angesehen und berechtigen nicht dazu, dass die bestätigte Lieferfrist überschritten wird. Wenn die vorstehend angeführten Umstände, die nicht vorausgesetzt werden konnten, bei Waren, für die die Lieferfrist 1 Jahr nicht überschreitet, mehr als 6 Monate und bei Waren, für die die Lieferfrist mehr als 12 Monate beträgt, länger als 12 Monate andauern, sind wir berechtigt, die Bestellung zu stornieren. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, uns die bezahlten Beträge mit Zuschlag von 6% Zinsen p.A. zurückzuerstatten.

§ 17. Aussetzungsrecht

Wir sind jederzeit berechtigt, eine zeitweise Aussetzung der Abwicklung des Vertrages zu verlangen. Über die durch die Unterbrechung entstehenden Mehraufwendungen, die dem Auftragnehmer zu erstatten sind, ist zwischen den Vertragspartnern Einvernehmen zu erzielen. Den Zeitpunkt der Fortsetzung des Vertrages bestimmen wir im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer. Die vereinbarten Zahlungs- und Liefertermine werden in diesem Falle um die Dauer der Aussetzungszeit verlängert. Sollte eine derartige Aussetzung bei Waren, für die die Lieferfrist 1 Jahr nicht überschreitet, mehr als 6 Monate und bei Waren, für die die Lieferfrist mehr als 12 Monate beträgt, länger als 12 Monate andauern, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle gilt die Regelung gemäss § 16.

§ 18. Zeichnungen, Berechnungen, Pläne und dergleichen

Die vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellenden Zeichnungen, Berechnungen, Pläne und dergleichen ergeben sich aus dem Auftragschreiben und den einschlägigen Ergänzungsbedingungen. Dazu gehören in jedem Fall die zur Einholung behördlicher Genehmigungen notwendigen Unterlagen. Die Einsichtnahme der obigen Unterlagen durch uns und unser Sichtvermerk befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Gewährleistungspflicht. Das gleiche gilt für unsere Vorschläge und Änderungswünsche. Sämtliche Zeichnungen, Stücklisten, Stromlaufpläne, Reserveteillisten und dergleichen sind mit unseren Zeichnungsköpfen zu versehen bzw. auf unseren Vordrucken zu erstellen. Die Vordrucke sind vom Auftragnehmer beim Käufer anzufordern.

§ 19. Technische Dokumentation

Sämtliche von uns dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modelle, Berechnungen und technische Beschreibungen oder Aufzeichnungen sind unser geistiges Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden. Sollte aus irgendeinem Grund die Realisierung des Geschäftes nicht erfolgen, müssen uns diese technischen Unterlagen zurückgegeben werden. Im Falle der Realisierung des Geschäftes sind die technischen Unterlagen unverzüglich nach Benutzung für die betreffende Lieferung an uns zurückzugeben.

§ 20. Geheimhaltung

Sämtliche von uns dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen für die Ausführung des Auftrages, gleich welcher Art und Herkunft, sind vom Auftragnehmer auf das Sorgfältigste geheim zu halten. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder veröffentlicht, vervielfältigt noch zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck benutzt werden. Auch eine auszugsweise Veröffentlichung ist unzulässig. Der Auftragnehmer darf das von uns stammende und das mit uns zusammen erarbeitete oder das speziell in Ausführung unseres Auftrages auf unsere Kosten erarbeitete Know-how nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung anderweitig verwenden, verwerten oder zum Schutzrecht anmelden. Der Auftragnehmer haftet dem Besteller ohne Einschränkung für Schäden, die uns aus einer Verletzung dieser Pflicht entstehen.

§ 21. Schutzrecht

Alle bei der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums gehören dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer erklärt, dass die den Gegenstand dieser Bestellung bildende Ware keine Patent- oder andere Rechtsmängel aufweist. Er erklärt weiter, dass er uns sämtliche dadurch entstehenden Kosten ersetzen wird, falls eine dritte Partei Ansprüche aus Schutzrechten oder sonstigen Rechtsmängeln erheben sollte. Es gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns volle Unterstützung gegen eventuelle Ansprüche dritter Partei gewähren wird.

§ 22. Zahlungsort und Gerichtsstand

Zahlungsort und Gerichtsstand ist am Sitz des Auftraggebers.

§ 23. Anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen Schweizerischen Recht.

§ 24. Teilunwirksamkeit

Ein auf Grund dieser Bedingungen abgeschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen voll wirksam. Vorstehendes gilt auch für etwaige, in unserem Bestellschreiben niedergelegte Bedingungen, die Vorrang haben, sofern sie mit den vorliegenden Bedingungen nicht übereinstimmen.

Altendorf, 01.04.2019

RES GmbH, Ride Engineers Switzerland